

Wehrdienst, Zivildienst und allgemeine Dienstpflicht

Trotz der Verlängerung auf 11 Monate erfreut sich der Zivildienst steigender Anerkennung, sodaß der Versuch unternommen werden mußte, auch den Wehrdienst attraktiver zu gestalten und zu fördern. Ursprünglich hatte der Wehrdienst als die Regel und der Zivildienst, der Wehersatzdienst, als Ausnahme gegolten. Die Entwicklung der letzten Jahre führte aber praktisch zur Wahlfreiheit zwischen beiden Dienstformen, weil die Gewissensprüfung abgeschafft wurde. Gesetzlich gesehen ist die Zivildienstpflicht vom Bestand der Wehrpflicht abhängig. Der Zivildienst erwies sich in den letzten Jahren als eine für das staatliche Sozialsystem kaum verzichtbare Einrichtung in der Behinderten-, Kranken- und Altenbetreuung, etwa in Form von Dienstleistungen beim Roten Kreuz.

Die aktuelle Diskussion behandelt auch die Frage, ob der massenweise Einsatz von "billigen" Zivildienern nicht den Aufbau eines staatlich organisierten Pflege- und Betreuungsdienstes behindert oder ob der Ausfall von Zivildienern überhaupt zu ersetzen sei. Unbestritten ist jedenfalls die akute Abhängigkeit der Sozialdienste von Zivildienstleistenden. Es geht somit um die Frage, ob es den Wohlfahrts-einrichtungen überhaupt gelingen würde, ihren gesamten Personalbedarf auf dem Arbeitsmarkt mit entsprechenden Anreizen zu decken. Schon jetzt sind fast alle Spitäler auf die Heranziehung von ausländischen Arbeitskräften angewiesen. Wenn nach Verzicht auf den Zi-

vildienst zu große personelle Lücken auftreten sollten, stünde man erneut vor dem Erfordernis, zwangsweise auf Zivildienern zurückzugreifen. Eine Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht würde somit zu akuten Personalproblemen in denjenigen Bereichen führen, in denen man bisher Zivildienern eingesetzt hat. Es erscheint nämlich äußerst zweifelhaft, ob man im Falle eines Verzichts auf den Zivildienst genügend freiwillige Kräfte unter Beibehaltung der bisherigen Entlohnung finden könne.

Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, wurde bereits Anfang der 90er Jahre die Einführung eines Sozialdienstes, der auch die Bezeichnung "allgemeine Dienstpflicht" erhielt, zur Diskussion gestellt. Die Vorteile eines solchen Gesellschaftsdienstes wären:

1. Wiederherstellung der Wehr- und Dienstgerechtigkeit.
2. Verhinderung des Personalmangels bei den Wohlfahrtseinrichtungen, die überwiegend auf Zivildienern angewiesen sind.
3. Absicherung des Fortbestands der allgemeinen Wehrpflicht.
4. Aufbringung personeller Reserven für sonstige soziale Dienstleistungen.
5. Wichtiger pädagogischer Beitrag zur Hebung des Zusammengehörigkeitsgefühls und zur Weckung von Verantwortung bei jungen Menschen.

Wie verschiedene Untersuchungen belegen, ist die Bereitschaft junger Menschen, Dienst

vor allem in der Alten- und Behindertenbetreuung sowie im Umweltschutz zu leisten, relativ hoch. Die Einführung eines Sozialdienstes mit einem breiten Angebot könnte u. U. die Schwierigkeiten beheben, die bei der Abschaffung von Wehr- und Zivildienst auftreten würden.

Wer die Abschaffung oder Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht überlegt, muß also nicht nur auf andere Weise die Sicherheit Österreichs garantieren, sondern auch Ersatz für den Zivildienst im staatlichen Sozialsystem anbieten können.

Heinz Magenheimer



Kommt das Aus für beide? Vom Ende der Wehrpflicht wäre auch das staatliche Sozialsystem betroffen.